

Buenos Aires



ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES

HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

BGHZ

129. BAND

HERMEROTECA	
Sala	
Estante	
Tabla	
	Biblioteca de la Corte Suprema
	Nº de Orden
	Ubicación

1995

CARL HEYMANNS VERLAG KG

KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
10. 8. III. 95 VIII ZR 156/94	a) Ein konkludentes Einverständnis des Verkäufers mit der Wandelung des Kaufvertrages kann darin liegen, daß er nach Abweisung seiner Kaufpreisklage aufgrund der vom Käufer erklärten Wandelungseinrede (§§ 478, 490 Abs. 3 BGB) die Kaufsache zurücknimmt. b) Der Anspruch des Käufers auf Ersatz von Nebenkosten nach § 488 BGB, entsteht mit der Vollziehung der Wandelung und unterliegt der regelmäßigen Verjährung gemäß § 195 BGB.	86
11. 9. III. 95 III ZR 55/94	Zur Verbotsvorschrift des § 3 Nr. 3 KWG.	90
12. 9. III. 95 V ZB 7/95	a) Die Anordnung von Abschiebungshaft im Anschluß an eine im Zeitpunkt der Entscheidung bestehende Untersuchungshaft ist zulässig. b) Eine möglicherweise danach angeordnete Untersuchungshaft, die im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht feststeht, darf wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes auf die Berechnung der Dauer der Abschiebungshaft keinen Einfluß haben.	98
13. 10. III. 95 V ZR 7/94	Wird dem Grundstücksverkäufer vor Gefahrübergang ohne sein Verschulden die Vertragserfüllung deswegen teilweise unmöglich, weil das mitverkaufte Gebäude durch einen Brand zerstört worden ist, so kann der Käufer die Rechte aus § 323 BGB geltend machen.	103
14. 14. III. 95 VI ZR 122/94	Erklärungen einer Partei im Rahmen der Parteivernehmung enthalten kein Geständnis.	108
15. 17. III. 95 V ZR 100/93	a) Der von einer Enteignung nach dem Baulandgesetz der DDR Betroffene kann zivilrechtliche Ansprüche, die die Unwirksamkeit der Enteignung voraussetzen, nur dann mit Erfolg geltend machen, wenn der Wirksamkeitsmangel bereits nach dem Recht der DDR bestand. b) Steht die Unwirksamkeit einer Enteignung nach dem Baulandgesetz der DDR in innerem Zusammenhang mit einer unlauteren Machenschaft, sind zivilrechtliche Ansprüche, die die Unwirksamkeit der Enteignung voraussetzen, ausgeschlossen. c) Die Tatbestände des § 1 Abs. 1 Buchst. a und b VermG erfassen Enteignungen nach dem Baulandgesetz der DDR grundsätzlich auch dann nicht, wenn dem Betroffenen im Einzelfall keine Entschädigung zugeflossen ist; sie schließen deshalb zivilrechtliche Ansprüche, die der Betroffene auf die Unwirksamkeit der Enteignung stützt, nicht aus.	112

INHALT

Nr.	Seite
16. 16. III. 95 III ZR 166/93	a) Wer in der Schutzzzone 1 des festgesetzten Lärmbereichs eines militärischen Flugplatzes ein Wohnhaus errichtet, hat keinen Anspruch auf Entschädigung aus enteignendem Eingriff wegen der von dem Flugplatz ausgehenden Fluglärmimmissionen auf das neugeschaffene Wohnanwesen; das gilt auch dann, wenn es sich um ein in einem Wohngebiet gelegenes baureifes Grundstück handelt. b) Zur Frage, ob von einem militärischen Flugplatz ausgehende Fluglärmimmissionen auf ein noch unbebautes, aber baureifes Grundstück in einem Wohngebiet einen Anspruch auf Entschädigung aus enteignendem Eingriff begründen können. 124
17. 20. III. 95 II ZR 205/94	1. Zur Treupflicht des Minderheitsaktionärs. 2. Schadensersatzpflicht bei treupflichtwidriger Stimmrechtsausübung. 3. Haftung des Stimmrechtsbevollmächtigten. 136